

Amtsblatt

Nr. 17

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2024 Göttingen, 18.04.2024 Nr. 17

A. Veröffentlichungen des Landkreises Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 18.04.2024, 351 Az 61 61 35 99 Fachbereich Bauen -Immissionsschutz-Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BlmSchG i. V. m. § 21 a oder § 9 BlmSchV B. Veröffentlichungen der Gemeinden Stadt Bad Lauterberg im Harz 354 Ratssitzung am 25.04.2024 Gemeinde Bilshausen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 355 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 Gemeinde Ebergötzen B-Plan Nr. 34 "Herzberger Straße - Nord" 358 Stadt Herzberg am Harz Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses 360 am 23.04.2024 Gemeinde Obernfeld Hauptsatzung 361 Jahresabschlüsse für die Jahre 2018, 2019 und 2020 sowie 364 Entlastung des Bürgermeisters Stadt Osterode am Harz Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer 365 Straßenfläche



Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 18.04.2024, Az. 61 61 35 99 Fachbereich Bauen -Immissionsschutz-

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BlmSchG¹
i. V. m § 21 a der 9. BlmSchV²

Der Landkreis Göttingen hat der NWind GmbH, nach Bauherrenwechsel nunmehr die Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH, Schloss-Gutshof 1, 37127 Jühnde, mit Bescheid vom 23.12.2016 die immissionsschutzrechtliche (Teil-)Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2 im Windpark Jühnde) in der Gemarkung Jühnde, Flur 4, Flurstücke 14/3, 15/2, 15/4, 33/1, 20/2 erteilt.

Der (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016 für die WEA 2 im Windpark Jühnde wurde mit Änderungsbescheid vom 12.04.2024 abgeändert. Der Änderungsbescheid vom 12.04.2024 ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Änderungsbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Bezugnehmend auf das von der NWind GmbH (nach Bauherren- und Betreiberwechsel jetzt Windparkbetriebsgesellschaft Jühnde mbH) mit Schreiben vom 03.04.2023 gestellte Verlangen der Anwendung des § 6 WindbG³ sowie die von Ihnen zum Verfahren nachgereichten Unterlagen

- Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
- Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
- Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax
- Brandschutzkonzepte vom 07.02.2017 (Typ Enercon E-115) und 13.02.2017 (Typ Enercon E-101), Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

ergeht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgender

Änderungsbescheid:

¹ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. | S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 | Nr. 202)

² 9. BlmSchV: Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

³WindBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

 Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016 wegen Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Jühnde ändere ich insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 3.11. bis 3.17. neu formuliert werden.
 Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 3.18. und Ziffer II. 3.19. werden ergänzt und neu nummeriert.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer II. 3.20. wird ergänzt.

Die Neunummerierung und Ergänzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 3.18. und 3.19. und die Ergänzung der Ziffer II. 3.20. ist erforderlich, da im Ausgangsbescheid vom 23.12.2016 die Ziffer II. 3.18. der Nebenbestimmungen versehentlich zweimal vergeben war und mit diesem Bescheid eine weitere Nebenbestimmung hinzugefügt wird. Die Nebenbestimmungen unter den neuen Ziffern II. 3.19. und 3.20. werden mit diesem Bescheid inhaltlich nicht geändert bzw. nicht neu formuliert.

- 2. Den (Teil-)Genehmigungsbescheid vom 23.12.2016 wegen Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Jühnde ändere ich ferner insoweit ab, dass die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. 5.2. neu formuliert werden.
- 3. Aufgrund der als Ergänzung der Antragsunterlagen übersandten Unterlagen, hier:
 - Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 28.08.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 13.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Fachbeitrag Avifauna, Windpark Jühnde 2018-2019 (Büro Corax)
 - Fledermausgutachten (Umweltplanung Lichtenborn), Stand Januar 2019
 - Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Stand 28.11.2019 der Elbberg Stadtplanung
 - Studie zur Senkung von Kollisionsraten windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan); Büro Corax

wird der Ausgangsbescheid vom 23.12.2016 um die Ziffer III "FFH-Verträglichkeit" und Ziffer IV "Bewertung der Einwendungen" ergänzt.

- 4. Dieser Änderungsbescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landkreis Göttingen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Fortsetzung der Bauarbeiten eine gültige Typenprüfung inklusive Typenprüfbescheid für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden.
 Alternativ kann ein einzelfallbezogener Standsicherheitsnachweis für den beantragten Anlagentyp in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und abschließenden Genehmigung vorgelegt werden. Der einzelfallbezogene Standsicherheitsnachweis muss durch einen hierfür qualifizierten Fachingenieur erstellt werden. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen ohne eine dem Baubeginn entgegenstehende Beanstandung geprüft und die diesbezügliche Genehmigung erteilt wurde.
- 5. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

II. Hinweise

- 1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BlmSchG ausdrücklich hingewiesen.
- Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 19.04.2024 bis einschließlich
 02.05.2024 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen Fachbereich Bauen, Zimmer 323 Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags bis freitags von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Donnerstags von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung (Tel. 0551 525-2438).

Außerdem ist der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) in der Zeit vom 19.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024 einzusehen.

- 3. Mit Ende der Auslegungsfrist am **02.05.2024** gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
- 4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchs- bzw. Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderung richten Sie bitte an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder per Email an info@landkreisgoettingen.de.

Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter https://www.landkreisgoettingen.de in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen veröffentlicht.

Göttingen, den 18.04.2024
Im Auftrage

Gez.

Wege

Öffentliche Bekanntmachung

Am <u>Donnerstag, dem 25. April 2024, um 18.00 Uhr,</u> findet im Vortragssaal des Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden u. a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- a) Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust durch Verzicht des Ratsherrn Holger Thiesmeyer im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz
 - b) Einführung und Verpflichtung der Ersatzperson, Herrn Lutz Baumann
- Feststellungsbeschluss zu Ausschussumbesetzungen
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2020;
 Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
- Diskussion und ggf. Beschlussfassung über das Zukunftskonzept VITAMAR
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2024 und Erlass der Haushaltssatzung 2024 sowie Beschlussfassung über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Beschlussfassung über die zeitnahe Ausschreibung von Leistungen für die Straßensanierung
- Beschlussfassung zur Einführung von Weisungsbeschlüssen für die Vertreter der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH
- Beschlussfassung zur Überarbeitung des Stadtleitbildes der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Anlage eines Barfußparcours und Relaxliegen im Kurpark der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Im Anschluss findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Fachbereich Innere Dienste, Zimmer A 132, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bilshausen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in der Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	2024	2025
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.773.400 €	2.892.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.860.200 €	2.820.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	18.000 €	0€
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0€	0€
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.674.800 €	2.797.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.599.100 €	2.647.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.500 €	0€
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.000 €	2.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0€	0€
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.600 €	37.900 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	0.747.000.6	0.707.000.6
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.717.300 €	2.797.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.657.700 €	2.687.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 891.500 € bzw. 466.300 € festgesetzt.

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung.

Nachrichtlich:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
340 v. H.
340 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Bilshausen, den 28.02.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Ahrenhold

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024/2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 11.04.2024 vom Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 20.1 zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 19.04.2024 bis einschließlich 29.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zeitgleich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Gemeinde Bilshausen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Bilshausen, den 15.04.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Ahrenhold

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE EBERGÖTZEN

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 "Herzberger Straße -Nord", der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 "Herzberger Straße - Nord", als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jede Person kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, in der Gemeinde Verwaltung Ebergötzen, Bergstraße 18, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Übersichtskarte am Ende der Bekanntmachung ersichtlich)

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

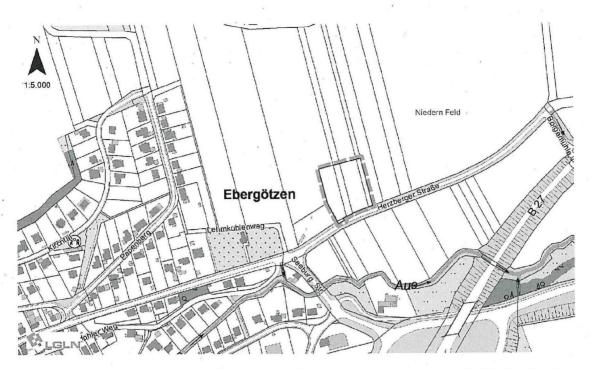
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Ebergötzen, den 15.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Bährens

(Jan Bährens)



Übersichtskarte zum Geltungsbereich desvorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 "Herzberger Straße - Nord", Ausschnitt aus der TK 5, Quelle: LGLN

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Dienstag, den 23.04.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 09) vom 27.02.2024
- 4. Bericht zur Niederschrift
- 5. Mitteilungen der Verwaltung
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 "Auf der Heide-Nord" gem. § 2(1) BauGB; Abwägung und Satzungsbeschluss
- 7. Anregungen und Anfragen (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
- 8. Einwohnerfragestunde (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner Bürgermeister

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Obernfeld

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Obernfeld in seiner Sitzung am 03.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Obernfeld".
- (2) Die Gemeinde Obernfeld ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in blau über rotem Schildfuß einen schreitenden, rot bezungten und rot bewehrten goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke. Im Schildfuß ist eine an den vier Enden zugespitzte silberne Kreuzblume zu sehen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Obernfeld".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- 1. Der Bürgermeister
- 2. Zwei Beigeordnete

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner bei Bedarf über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister lädt die Einwohner bzw. bestimmte Einwohner, wenn es bestimmte Einwohnergruppen betrifft, rechtzeitig zur Einwohnerversammlung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 8 spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung ortsüblich bekannt zu machen.
 - Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Obernfeld gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Obernfeld nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Obernfeld und nachrichtlich im Internet unter der Adresse https://www.obernfeld.de, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil Verkündung grob zu umschreiben.
- (4) Einladungen zu Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 2 mit einer Bekanntmachungszeit von drei Tagen vor Sitzungsbeginn in den Bekanntmachungskästen auszuhängen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.11.2011 außer Kraft.

Obernfeld, 15. April 2024

Gemeinde Obernfeld Der Bürgermeister

gez. Karl-Bernd Wüstefeld

Gemeinde Obernfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Gemeinde Obernfeld für die Jahre 2018, 2019 und 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 03.04.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Obernfeld für die Haushaltsjahre 2018 – 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für die Jahre 2018 – 2020 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne die Forderungsübersichten) für die Jahre 2018 – 2020 liegen in der Zeit vom

22.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Obernfeld, Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Obernfeld, den 15. April 2024

Der Bürgermeister

(Karl-Bernd Wüstefeld)



Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung einer Straßenfläche

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche wird gemäß § 6 Abs.1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 420) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Kunstbucht, Gemarkung Förste, Flur 1, Flurstück 86/32, 2.286 gm

Gegen die Widmung der Straßenfläche ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 09. April 2024

Der/Bürgermeister